



Wissen / Demnach ein Schluß Sämtlicher Ordnungen
bestanden ist / daß von allen Häuser / Speicher, und andern Zinsern / wie sie Nahmen
haben / und zwar von jedem Gulden 1. Groschen dem Publico von den Miethern oder
Einwohnern auf ein Jahr abgetragen werden solle / und solcher vor ein halb Jahr
bereits erleget worden ist ; Als hat E. Racht hiemit männiglichem kund thun wollen /
daß numehro auch vor das andere halbe Jahr / obgedachter Groschen vom Gulden
entrichtet werden soll ; Werden demnach alle Miether oder Einwohner / so bald sie
von der hiezu verordneten Deputation gefordert werden / oder ihnen sonst kund seyn
wird / daß Selbige oft. gemeldeten Groschen einnimt / solchen ungesäumt und richtig
nach ihrem guten Gewissen / oder aufgerichtem Mieths. Contract, welchen sie zu
solchem Ende werden vorzuzeigen haben / erlegen / und solches bey Straffe des drey-
fachen Groschens / mit welcher alle / die sich hierin nach geschעהer andern Ansage
saumig bezeigen / oder das Ihrige vor Michaelis nicht werden abgetragen haben ;
Wie auch dieselige / so den Zins unrichtig angeben / angesehen werden sollen. Wor-
nach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auf
Unserm Rathhause / den 25. August. Anno 1699.

Bürgermeistere und Racht
der Stadt Danzig.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]